

# Merkblatt Wasserversorgung

(Stand 01.06.2005)

Alle mit der Ausführung von Bewässerungsleitungen für sanitäre Anlagen befassten Ämter, Behörden, Architekten, Ingenieure, Installateure, Grundstückseigentümer usw. werden hiermit in Kenntnis gesetzt, dass im Vollzug der jeweils gültigen Wasserabgabesatzung der Stadt Penzberg die darin benannten „Technischen Regeln für Trinkwasser-Installation, DIN 1988 (TRWI)“ und „Technische Regeln des DVGW in Ihrer Ausgabe vom Dez. 1988 genauestens zu beachten sind.

Diese Fassung ist in allen ihren Teilen für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Penzberg ab 01.01.1989 verbindlich. Danach ist der Schutz des Trinkwassers gegen das Eindringen von Verunreinigungen und zur Verhinderung von Rücksaugeffekten besonders zu beachten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für alle Hausinstallationen nur solche Armaturen zugelassen sind, die von den anerkannten Prüfstellen geprüft, als normgerecht befunden und mit dem DIN-DVGW bzw. DVGW-Prüfzeichen einschließlich einer Registrier-Nummer versehen sind.

Verbrauchsleitungen, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz der Stadtwerke Penzberg angeschlossen werden und den Bestimmungen der DIN 1988 sowie der Wasserabgabesatzung der Stadt Penzberg nicht entsprechen, werden von den Stadtwerken für die Benutzung weder freigegeben noch mit Trinkwasser versorgt.

## **Eine Überbauung des Wasseranschlusses der Stadtwerke Penzberg ist in keinem Fall gestattet.**

Der Abstand zu anderen Ver- und Entsorgungsträgern wie Erdgas, Kabelzüge, Schächte, Kanal usw. hat mindestens 1,0 m zu betragen. Der Hausanschluss ist in einer Breite von 1,0 m beidseitig zur Achse der Wasserhausanschlussleitung von einer Bepflanzung mit Sträuchern, Bäumen und anderen hohen Gewächsen freizuhalten. Bei evtl. notwendigen Aufgrabungsarbeiten seitens der Stadtwerke Penzberg wird diesbezüglich keinerlei Schadenersatz geleistet.

Bei größeren Bauvorhaben als 6 Wocheneinheiten oder bei gewerblichen- oder Sonderbauten wird gebeten, vor Baubeginn den Spitzendurchfluss in l/s nach DIN 1988 durch Ihren Architekten oder Installateur schriftlich bei den Stadtwerken bekannt zu geben.

Der Bauherr hat sich diese 3 Wochen vor Baubeginn unmittelbar mit den Stadtwerken in Verbindung zu setzen. Der Bauherr ist während der Bauzeit und nach Fertigstellung des Bauvorhabens für die Frostsicherheit des Wasserhausanschlusses sowie des Wasserzählers verantwortlich.

Die Gesamthärte entspricht damit dem Härtebereich 3 des Waschmittelgesetzes.

Um eine höchstmögliche Betriebssicherheit und Korrosionsbeständigkeit der Hausinstallation sicherzustellen sowie Qualitätsbeeinträchtigungen des Wassers zu vermeiden, ist Folgendes zu beachten.

- Die Errichtung der Hausinstallation und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch eine in der Handwerksrolle eingetragene Fachfirma durchgeführt werden. Die Arbeiten sind mit großer Sorgfalt und unter Beachtung der anerkannten Regel der Technik auszuführen.
- Es sind nur für Trinkwasser zugelassene Werkstoffe (z.B. mit DIN/DVGW- oder DVGW-Prüfzeichen zu verwenden. Natur- bzw. bodenbedingt sind in Bezug auf die Basekapazität bis pH 8,2 nicht alle Anforderungen einzuhalten. Deshalb muss bei der Werkstoffauswahl berücksichtigt werden, dass feuerverzinkte Werkstoffe und Kupfer nicht mehr eingesetzt werden dürfen. Als Alternativwerkstoff stehen nichrostender Stahl oder Kunststoff zur Verfügung.
- Wir weisen darauf hin, dass das Mischen von Wasser mit anderen Wässern, z.B. aus Hausbrunnen, grundsätzlich verboten ist. Dieses Mischwasser führt neben möglichen hygienischen Beeinträchtigungen und Rückwirkungen auf die öffentliche Anlage auch zu erhöhter Korrosionsgefahr in der Hausinstallation.

Regenwasseranlagen müssen den Stadtwerken gemeldet werden. Die Anlagen dürfen keinesfalls direkt mit Trinkwasseranlagen verbunden sein. Das DVGW- Informationsblatt twin 5-10/91 muss bei der Errichtung einer Regenwasseranlage beachtet werden.